

Satzung der Stadt Lauscha für die Erhebung der Hundesteuer vom 29.11.2021

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL. S. 277,278) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- 1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- 2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- 3) Das Halten gefährlicher Hunde unterliegt einer besonderen Besteuerung. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht, entsprechend den Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (ThürTierGefG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBL. S. 224). Gefährliche Hunde sind alle Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. Gefährliche Hunde werden bei der Ermittlung der Anzahl der Hunde immer vorangestellt.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- 2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr für den ersten Hund 60,00 Euro, für den zweiten Hund 80,00 (bisher 75,00) Euro und für jeden weiteren Hund 100,00 (bisher 90,00) Euro.
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Für das Halten gefährlicher Hunde gem. § 1 Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 für den ersten Hund 280,00 Euro (bisher 220,00) und für jeden weiteren Hund 320,00 (bisher nicht geregelt) Euro.

§ 4 Steuerfreiheit

- 1) Steuerfrei ist das Halten von
 - a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 - d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 - e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen o. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - g) Hunden in Tierhandlungen,
 - h) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - i) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.
- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich/überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen haben und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Züchtersteuern

- 1) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, 120 € die, vorausgesetzt, dass
 - a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, dass der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist. Eine Steuervergünstigung wird auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluss eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jeden Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

Über die gewährte Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 8 Festsetzen und Entstehen der Steuerpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Steuerbescheid erteilt.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats des Zuzugs.
- 4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet ist. Das Gleiche gilt, wenn der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.
- 5) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- 6) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Lauscha erfolgt.
- 7) Die Hundesteuer eines vollen Kalenderjahres ist jeweils zum 1. Juli fällig.
- 8) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- 2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Anzeigepflichten

- 1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat

ihn unter Angabe der Rasse unverzüglich bei der Stadt Lauscha anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter:

- 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,*
- 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes,*
- 3. Chipnummer und Haftpflichtversicherung,*
- 4. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Lauscha,*
- 5. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers, anzugeben.*

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 (3) dieser Satzung gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

Sollten Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Anforderung vom Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse oder welchen eingekreuzten Rassen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und entsprechend § 3 (3) besteuert.

- 2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Lauscha abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Stadt Lauscha verzogen ist.*

§ 11 Steueraufsicht

- 1) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen.*
- 2) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.*
- 3) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadtverwaltung Lauscha eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügt werden. Die Kosten für das Einfangen der Hunde und die Zuführung an das Tierheim trägt der Steuerpflichtige.*

§ 12 Zuwiderhandlungen

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer leichtfertig gegen

1. § 9 Abs. 1

2. § 9 Abs. 2

der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen

1. § 10 Abs. 1

2. § 10 Abs. 2

der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 ist die Stadt Lauscha (§ 19 ThürKAG).

§ 13 Billigkeitserlass

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer als unbillige Härte erscheint, die Hundesteuer teilweise oder ganz erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Lauscha für die Erhebung der Hundesteuer vom 14.10.1995 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Lauscha, Ausgabe 12/03 vom 17.12.2003), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lauscha für die Erhebung der Hundesteuer vom 06.05.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Lauscha, Ausgabe 05/10 vom 27.05.2010) 31.12.2021 außer Kraft.

Lauscha,

13.1.2022

Stadt Lauscha

Zitzmann
Bürgermeister

